

05.12.2019

ANTRAG

der Abgeordneten Mag.^a Tanner

gemäß § 34 LGO 2001

betreffend **Evaluierung des Wr. Neustädter Heimwegtelefons und Prüfung einer Ausweitung auf ganz Niederösterreich**

zu dem Antrag Ltg.-898/A-3/350-2019

In Wr. Neustadt gibt es seit dem 1. November 2018 an jedem Freitag und Samstag, sowie vor Feiertagen in der Zeit von 22 bis 3 Uhr die Möglichkeit das Heimwegtelefon anzurufen, um telefonisch sicher nach Hause begleitet zu werden. Die eingehenden Telefonate werden an die Grazer Ordnungswache weitergeleitet, wodurch eine rasche und professionelle Umsetzung garantiert ist. Auch Linz bietet seit Mai 2019 ein Heimwegtelefon an.

Im diesbezüglichen Antrag Ltg.-898/A-3/350-2019 wird die Schaffung eines NÖ Heimwegtelefons und ein Fördermodell für die Umsetzung in den Städten und Gemeinden gefordert. Zur Umsetzung eines NÖ Heimwegtelefons sind jedoch zuerst vielmehr die notwendigen Evaluierungsmaßnahmen z. B. anhand der Erfahrungen des Projekts in Wr. Neustadt durchzuführen, Gespräche mit den Interessensvertretern der Städte und der Gemeinden zu suchen sowie die Erstellung von Konzepten im Sinne einer kosteneffizienten Umsetzung zu veranlassen. Auch wird es in diesem Zusammenhang sinnvoll sein, Gespräche mit den Ordnungswachen in Graz und Linz aufzunehmen, ob im Falle einer größeren Auslastung auch deren Leitstellen einbezogen werden könnten bzw. ob hier Kooperationsmöglichkeiten möglich wären, um Personalkosten zu minimieren.

Im Sinne einer modernen und zeitgemäßen Umsetzung könnte auch eine Smartphone Applikation - nach dem Vorbild der App des Heimwegtelefons der Stadt Graz - entwickelt werden, welche den Standort der Person auf dessen Wunsch direkt an die angerufene Stelle übermittelt.

Die Gefertigte stellt daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung ersucht unter Heranziehung des Beispiels der Stadt Wiener Neustadt in Gespräche mit den Interessentenvertretern der Gemeinden und Städte zu treten um den landesweiten Bedarf eines NÖ Heimwegtelefons zu eruieren und gegebenenfalls dementsprechende Konzepte zu erarbeiten.
2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag Ltg.-898/A-3/350-2019 miterledigt.“